

Ausländerrechtliche Hinweise zum Aufenthalt wegen des Ukraine-Krieges

Stand: 13.06.2022

1. Verlängerung von visafreien Besuchsaufenthalten

Ukrainische Staatsangehörige können -wie bereits bisher- visumsfrei mit einem biometrischen Reisepass zu einem Besuchsaufenthalt von 90 Tagen ins Bundesgebiet einreisen und auf Antrag bei der Ausländerbehörde diesen Aufenthalt (auch ohne Nachweise über eine Lebensunterhaltssicherung und ausreichenden Krankenversicherungsschutz) um weitere 90 Tage verlängern.

2. Mit Visum eingereiste ukrainische Staatsangehörige

Soweit ein Visum oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis ausläuft und nicht aufgrund spezieller Regelungen (z.B.: genehmigter Familiennachzug, Erwerbstätigkeit, Studium oder sonst vorab genehmigter längerfristiger Aufenthaltsgrund) verlängert werden kann, kann auch dieser Aufenthaltstitel zunächst um weitere 90 Tagen verlängert werden.

3. Asylgesuche

Aufgrund der derzeit bestehenden Möglichkeiten zur (vorläufigen) Aufenthaltsverlängerung ist eine Asylantragstellung nicht zwingend geboten. Bei Stellung eines Asylgesuchs wären die damit verbundenen Folgen zu beachten, insbesondere die bundesweite Verteilung der Asylbewerber mit der Folge, dass eine freie private Wohnsitznahme z.B. bei Verwandten oder Freunden nicht mehr möglich wäre.

4. Vorübergehende Schutzgewährung als Flüchtling

Die Europäischen Union hat das Verfahren gemäß der Richtlinie 2001/55/EG zur vorübergehenden Schutzgewährung von ukrainischen Flüchtlingen nun beschlossen und die Bundesregierung entsprechende gesetzliche Regelung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz umgesetzt, so dass eine zeitnahe Umstellung des derzeit visafreien Touristenstatus durch die Ausländerbehörde in eine Aufenthaltserlaubnis als elektronischer Aufenthaltstitel möglich ist, soweit die Flüchtlinge ab dem 24.02.2022 oder zeitnah vorher vorübergehend (bis max. 3 Monate zuvor) als Tourist in das Bundesgebiet eingereist sind.

Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für 2 Jahre erteilt und ermöglicht die Aufnahme jeder (unselbständigen und selbständigen) Erwerbstätigkeit.

Ab der Erstregistrierung bei der Ausländerbehörde (oder dem ANKER-Zentrum Bamberg für die dezentralen Unterkünfte) stehen den Betroffenen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), für die die örtlichen Träger (Landratsamt Forchheim, Soziale Angelegenheiten) zuständig sind, zu.

Ab dem 01.06.2022 können Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch vom Jobcenter/Arbeitsagentur beantragt werden, sofern bereits eine Aufenthaltserlaubnis oder eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis (Fiktion) erteilt wurde.

5. Weiteres Verfahren

5.1 Registrierung bei der Ausländerbehörde

Für Personen, die bereits eine (nicht nur kurzfristige, für wenige Wochen dauernde) Aufnahme in einer Privatwohnung gefunden haben, ist die Ausländerbehörde des Landratsamtes Forchheim zuständig.

Es ist keine Vorsprache oder Registrierung beim ANKER-Zentrum für Asylsuchende in Bamberg erforderlich!

Dieser Personenkreis meldet zunächst seinen Zuzug beim örtlichen Einwohnermeldeamt an und lässt sich anschließend bei der Ausländerbehörde registrieren.

Bei Personen, die vorübergehenden Schutz als Flüchtling nach § 24 AufenthG in Anspruch nehmen, müssen die Echtheit des Passes und die Identität des Inhabers überprüft werden (sog. PIK-Erfassung).

Eine zeitnahe PIK-Erfassung lässt sich mit dem Anmelden im Landkreis nur schwer realisieren.

Um zumindest einen schnellen Zugang zu Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewährleisten, führt das Landratsamt Forchheim zunächst eine Erstregistrierung (innerhalb weniger Tage) und anschließend eine PIK-Erfassung (innerhalb ein bis drei Wochen) durch.

5.1.1 Erstregistrierung (Schnellregistrierung)

Die Erstregistrierung können Geflüchtete formlos per Email unter dem Funktionspostfach registrierung-ukraine@lra-fo.de beim Ausländeramt Forchheim beantragen. Zur Beschleunigung des Verfahrens sind der ukrainische Reisepass oder sonstige Identitätsnachweise sowie vorhandene Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) im Dateiformat „pdf“ oder „jpg“ beizufügen.

Soweit Personaldokumente ausschließlich in kyrillischer Schreibweise vorhanden sind, sollten zumindest zu den Personalien entsprechende deutsche Übersetzungen beigelegt werden. Eine offizielle Übersetzung durch einen amtlichen Übersetzer ist nicht erforderlich; es genügt eine einfache Übersetzung.

Es wird auch empfohlen, eine Telefonnummer eines Ansprechpartners für eventuelle Rückfragen anzugeben.

Sie erhalten zeitnah auf dem Postweg eine Registrierbescheinigung (die Voraussetzung für die Gewährung von Sozialleistungen nach dem AsylbLG ist), sowie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 2 Wochen.

Nachfolgende Ansprechpartner stehen in der Ausländerbehörde zur Verfügung:

Herr Probst
09191 / 86-3309
Frau Baumgärtner
09191 / 86-3306

Herr Kupferschmiedt
09191 / 86-3310
Frau Grüner
09191 / 86-3303

5.1.2 PIK-Erfassung (Zweitregistrierung)

Flüchtlinge, die dem Landkreis Forchheim vom ANKER-Zentrum zugewiesen werden, wurden in der Regel bereits vom ANKER-Zentrum PIK-erfasst, so dass eine Zweitregistrierung bei der Ausländerbehörde entfällt.

Daher ist eine Zweitregistrierung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie einer vorläufigen Aufenthaltserlaubnis (Fiktion) nur für privat in den Landkreis zugezogene Flüchtlinge erforderlich.

Bisher erhielt der Flüchtling von der Ausländerbehörde einen Termin zur Zweitregistrierung.

Seit Juni 2022 erfolgt diese Terminvergabe nur noch über eine Online-Terminvereinbarung (termine.lra-fo.de/modules/ota_public/form/8/?signup_new=1) direkt durch den Flüchtling.

5.2 Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Die privat wohnenden Flüchtlinge erhalten den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde direkt mit der Übersendung ihrer Registrierbescheinigung nach erfolgter Schnellregistrierung.

Die vom ANKER-Zentrum zugewiesenen Flüchtlingen bekommen Aufenthaltserlaubnisanträge bereits beim Eintreffen und Verteilen in ihre Unterkünfte oder auf ihre Anforderung über das Funktionspostfach (registrierung-ukraine@lra-fo.de, Stichwort Anforderung AE-Antrag).

Der Antrag kann ausgefüllt per Post, durch Einwurf in den Hausbriefkasten des Landratsamtes oder per Email zurückgeleitet werden kann.

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder der vorläufigen Aufenthaltserlaubnis ist die PIK-Erfassung zwingend erforderlich.

Die Produktion der Aufenthaltserlaubnis, die im Scheckkartenformat als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) erstellt wird, erfolgt durch die Bundesdruckerei und dauert in der Regel ca. 4 Wochen. Von der Fertigstellung der Aufenthaltserlaubnis wird der Antragsteller von der Bundesdruckerei benachrichtigt, um anschließend einen Termin mit der Ausländerbehörde (bestenfalls wieder per Email über das Funktionspostfach (registrierung-ukraine@lra-fo.de, Stichwort Termin Abholung eAT) zur Abholung der Aufenthaltserlaubnis zu vereinbaren.

Falls jemand schon vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Arbeitsstelle gefunden hat, kann ihm bereits nach erfolgter Antragsabgabe eine Fiktionsbescheinigung erteilt werden, mit der eine Arbeitsaufnahme möglich ist. Hierzu wäre eine weitere Email an registrierung-ukraine@lra-fo.de mit dem Stichwort „Fiktionsbescheinigung für Arbeitsaufnahme“ erforderlich.